

Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

vom 6. Oktober 1989 (Stand am 27. Dezember 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1987¹,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand, Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit von gesamtschweizerischem Interesse durch den Bund.

Art. 2 Ausserschulische Jugendarbeit

¹ Ausserschulische Jugendarbeit vermittelt Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur Persönlichkeitsentfaltung sowie zur Wahrnehmung staatspolitischer und sozialer Verantwortung durch aktive Mitarbeit in Jugendorganisationen, beispielsweise durch Übernahme von leitenden, betreuenden oder beratenden Funktionen.

² Die ausserschulische Jugendarbeit kann namentlich in folgenden Bereichen ausgeübt werden:

- a. Spiel und Sport;
- b. Gesundheit, Natur und Umwelt;
- c. Bildung, Kultur und Gesellschaft.

³ Ausserschulische Jugendarbeit ist von gesamtschweizerischem Interesse, wenn sich die Tätigkeit einer Trägerschaft oder ein Vorhaben mindestens auf mehrere Kantone oder auf eine Sprachregion erstreckt.

Art. 3 Trägerschaft

Die Trägerschaft kann von Verbänden, Organisationen und Gruppierungen übernommen werden, die hauptsächlich in der ausserschulischen Jugendarbeit tätig sind und nicht nach Gewinn streben.

AS 1990 2007

¹ BB1 1988 I 825

Art. 4 Jugendkommission

¹ Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Kommission für Jugendfragen, welche zuhänden der zuständigen Behörden des Bundes:

- a. die Situation der Jugend in der Schweiz beobachtet;
- b. mögliche Massnahmen prüft;
- c. wichtige bundesrechtliche Vorschriften vor ihrem Erlass auf ihre Auswirkungen auf die Jugendlichen begutachtet.

² Sie kann von sich aus Anträge stellen.

2. Abschnitt: Förderung der Trägerschaften**Art. 5** Formen der Förderung

¹ Der Bund kann den Trägerschaften der ausserschulischen Jugendarbeit Jahresfinanzhilfen und projektbezogene Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen in Leitungs- und Betreuungsfunktionen;
- b. Organisation von Veranstaltungen in den Bereichen der ausserschulischen Jugendarbeit und des Jugendaustausches;
- c. Koordinationsbestrebungen zugunsten von Jugendorganisationen;
- d. internationale Zusammenarbeit von Jugendorganisationen;
- e. Information und Dokumentation über Jugendfragen.

² Der Bund kann auch andere Leistungen erbringen, wie die leihweise Abgabe von Armee- und Sportmaterial, Transportvergünstigungen, Gratisabgabe bundeseigener Druckerzeugnisse.

³ Für Tätigkeiten, die zu Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 17. März 1972² über die Förderung von Turnen und Sport berechtigen, werden keine Leistungen erbracht.

Art. 6 Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.

² Sie bemessen sich nach:

- a. der Struktur und Grösse der Trägerschaft;
- b. der Art und Bedeutung der Tätigkeit oder eines Vorhabens;
- c. den Eigenleistungen und Beiträgen Dritter.

² SR 415.0

Art. 7 Jahresfinanzhilfen

Jahresfinanzhilfen sind für die Vorbereitung und Durchführung der regelmässigen Tätigkeiten einer Trägerschaft nach Artikel 5 Absatz 1 bestimmt.

Art. 8 Projektbezogene Finanzhilfen

Mit projektbezogenen Finanzhilfen können Vorhaben gefördert werden, welche anstelle oder zur Ergänzung der regelmässigen Tätigkeiten als selbständige Projekte durchgeführt werden.

3. Abschnitt: Verweigerung und Rückforderung der Finanzhilfen**Art. 9**

¹ Die Finanzhilfen werden verweigert oder zurückgefordert, wenn:

- a. die Finanzhilfe durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt wurde;
- b. die Trägerschaft Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
- c. die Finanzhilfen nicht für Tätigkeiten im Rahmen der ausserschulischen Jugendarbeit verwendet werden.

² Die fehlbare Trägerschaft kann von der weiteren Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden.

³ Die Jahresfinanzhilfen nach Artikel 7 werden anteilsmässig zurückverlangt, wenn sich die Trägerschaft im Laufe eines Jahres auflöst.

4. Abschnitt: Anhörung³**Art. 10⁴****Art. 11** ...⁵

Vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sowie bei weiteren für Jugendliche bedeutsamen Gesetzesvorhaben hört der Bund die Dachverbände der in der ausserschulischen Jugendarbeit tätigen Organisationen an.

³ Fassung gemäss Ziff. 1 8 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS 2006 5599; BBl 2006 7759).

⁴ Aufgehoben durch Ziff. 1 8 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS 2006 5599; BBl 2006 7759).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. 1 8 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS 2006 5599; BBl 2006 7759).

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann schweizerische Jugenddachverbände beim Vollzug der Ausführungsbestimmungen zur Mitwirkung heranziehen; die Zuspreehung und Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt durch den Bund.

Art. 13 Änderung von Bundeserlassen

Das Obligationenrecht⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 329 Randtitel

...

Art. 329b Abs. 2

...

Art. 329e

...

Art. 362 Abs. 1

...

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1991⁷

⁶ SR 220. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.
⁷ BRB vom 10. Dez. 1990 (AS 1990 2011).